## Reichs=Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

## Лr. 72.

Inhalt: Gefet, beireffend ben Ausbau ber beutschen Bafferftraffen und die Eihebung von Schiffahrtsabgaben. S. 1137. — Bereinbarung zwischen bem Dentichen Reiche und Belgien zur Regelung
bes Bertehrs mit Branntwein und altoholhaltigen Erzeugniffen über die beutsch-belgische Grenze.
S. 1149. — Bekanntmachung, betreffend die bem Internationalen Abereinfommen über ben
Eisenbahnfrachtverlehr beigefügte Lifte. S. 1151. — Bekanntmachung, betreffend die Ginrichtung
und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in benen Thomasichlade gemablen ober Thomasschladenmehl
gelagert wird. S. 1153.

(Dr. 3995.) Gefet, betreffend ben Ausbau ber beutschen Wasserftraßen und bie Erhebung bon Schiffahrtsabgaben. Bom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Mamen des Meichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Artifel I.

Im Artikel 54 der Neichsverfassung wird der Abs. 3 Sat 2 gestrichen. Anstatt des Abs. 4 werden folgende Absätze eingerückt:

"Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs, und Unterhaltungs, kosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrts, abgaben ausgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die ausgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anskalten an solchen

sowie in Häsen erhoben werden.

Reichs . Gefet bl. 1911.

184